

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der TAX FINEST STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Steuerberatungsverträge (im Folgenden der „**Vertrag**“/ „**die Verträge**“) zwischen der TAX FINEST STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH (im Folgenden „**Berater**“ genannt) und ihren Auftraggebern (im Folgenden „**Mandant**“ genannt), soweit nicht etwas anderes vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags; Urheberrecht

- (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Berater führt den Auftrag nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) aus.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts durch den Berater bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach vollständiger Ausführung eines Auftrags, so ist der Berater nicht verpflichtet, den Mandanten auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Der Berater legt die ihm vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihm vom Mandanten übergebenen bzw. genannten Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört allerdings nur dann zu seinem Auftrag, wenn dies gesondert vereinbart wurde.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung des Mandanten durch den Berater vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Eine solche Vollmacht ist gesondert zu erteilen.
- (6) Ist wegen der Nichterreichbarkeit des Mandanten eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Berater im Zweifel berechtigt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen, die von dem Mandanten zu vergüten sind.
- (7) Die Leistungen des Beraters stellen dessen geistiges Eigentum dar und sind urheberrechtlich geschützt.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Berater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Mandant ihn in Textform von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Beraters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht des Beraters entfällt somit insbesondere, wenn und soweit die Offenlegung im Rahmen einer Umwandlung des Unternehmens des Beraters, einer Aufnahme Dritter als Gesellschafter in dieses Unternehmen, einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Unternehmens oder einer Unternehmensnachfolge erforderlich ist. Der Berater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht des Beraters, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Beraters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer / Auditor Einsicht in seine mandatsbezogenen Unterlagen einschließlich der Handakte genommen wird.
- (3) Der Berater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Mandanten aushändigen.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte des Beraters insbesondere nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Berater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form auf den zutreffenden Empfänger zu achten. Der Mandant stellt seinerseits sicher, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Wenn und soweit über das normale Maß hinausgehende, sicherheitsrelevante Vorkehrungen zu treffen sind, wie beispielsweise die Verschlüsselung des E-Mail-Verkehrs, so ist eine gesonderte Vereinbarung in Textform erforderlich.

### 3. Mitwirkung Dritter; Datenschutz

- (1) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Berater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Absatz 1 dieser Bedingungen und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.
- (2) Der Berater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG), Praxisabwicklern (§ 70 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die mandatsbezogenen Unterlagen einschließlich der Handakten zu verschaffen.
- (3) Der Berater ist berechtigt, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Absatz 1 dieser Bedingungen der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Berater dafür Sorge zu tragen, dass er sich mit der Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

- (4) Der Berater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Mandanten und dessen Mitarbeitern im Rahmen der ihm erteilten Aufträge gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben, zu nutzen und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übermitteln.

#### 4. Schlechtleistung des Beraters

- (1) Im Falle einer Schlechtleistung des Beraters stehen dem Mandanten die gesetzlichen Mängelansprüche zu.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Berater Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Mandanten berichtigen. Die Einwilligung des Mandanten ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen; der Mandant ist in einem solchen Fall allerdings umgehend über die Berichtigung zu informieren.

#### 5. Haftung des Beraters

- (1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, wobei der Anspruch des Mandanten gegen den Berater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, der durch eine Pflichtverletzung bzw. bei einheitlicher Schadensfolge durch mehrere Pflichtverletzungen verursacht wurde, auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro) begrenzt wird. Diese Haftungsbegrenzung gilt von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für neu in das Unternehmen des Beraters eintretende Berufsträger. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Berater haftet Dritten gegenüber nur dann nach Nr. 5 Absatz 1 dieser Bedingungen, wenn diese in den Schutzbereich des Auftrages einbezogen sind. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Beraters, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, ohne die gem. Ziffer 6 Absatz 3 dieser Bedingungen erforderliche Einwilligung des Beraters weitergegeben wurden.

#### 6. Pflichten des Mandanten; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Mandanten

- (1) Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht, und dem Berater alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Erklärungen rechtzeitig abzugeben (z.B. Vollständigkeitserklärungen). Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen und bei Unklarheiten Rücksprache zu halten.
- (2) Der Mandant hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Berater beim Mandanten in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Mandant verpflichtet, den Hinweisen des Beraters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Mandant verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Berater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Mandant darf diese Programme nicht verbreiten. Der Berater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Mandant hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Berater entgegensteht und/oder diese Nutzungsrechte verletzt.
- (5) Unterlässt der Mandant eine ihm nach Nr. 6 Absätze 1 bis 4 dieser Bedingungen oder sonst obliegende Mitwirkungspflicht oder kommt er mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Berater berechtigt, den Vertrag fristlos kündigen. Der Berater hat einen Anspruch gegen den Mandanten auf Ersatz der ihm durch den Annahmeverzug und/oder die unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen sowie des dadurch verursachten Schadens, unabhängig davon, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

#### 7. Vergütung; Vorschuss; Aufrechnung; Abtretung von Honorarforderungen

- (1) Die Gebühren und der Auslagenersatz (nachstehend die „**Vergütung**“) des Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der Vergütungsvereinbarung, wenn eine solche zwischen den Parteien getroffen wurde, ansonsten bzw. ergänzend nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV). Für Tätigkeiten, die in dieser Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG) und für welche die Parteien keine Vergütungsvereinbarung getroffen haben, ist die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB) zu zahlen.
- (2) Die Rechnungen des Beraters sind sofort mit Zugang fällig und innerhalb der in der Rechnung gesondert ausgewiesenen, 2-wöchigen Zahlungsfrist zu begleichen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Mandant auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug und schuldet dem Berater die gesetzlichen Verzugszinsen.
- (3) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Beraters steht.
- (4) Für bereits entstandene und für voraussichtlich entstehende Vergütungsansprüche kann der Berater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Berater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Berater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn diesem Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

- (5) Eine Aufrechnung durch den Mandanten gegenüber einem Vergütungsanspruch des Beraters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (6) Der Berater darf Honorarforderungen nur mit in Textform zu erteilender Einwilligung des Mandanten an außenstehende Dritte (z. B. Inkassobüros) abtreten oder übertragen; eine Abtretung oder Übertragung an eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder Vereinigung ist auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig (§ 64 Abs. 2 S. 1 StBerG).

### **8. Beendigung des Vertrages; Herausgabe von Unterlagen**

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen bzw. durch seine Kündigung. Der Vertrag endet nicht mit dem Tod, mit dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten oder, wenn es sich bei dem Mandanten um eine Vereinigung handelt, mit deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann, wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt, von jeder Partei außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden.
- (3) Bei Kündigung des Vertrages durch den Berater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten in jedem Fall von dem Berater noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die ihm zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Bei Beendigung des Vertrages ist der Berater verpflichtet, dem Mandanten alle Unterlagen und Informationen, die er zur Ausführung des Auftrages erhalten hat oder noch erhält, herauszugeben. Dies gilt nicht für die Handakte des Beraters (§ 66 Abs. 3 StBerG). Der Mandant ist verpflichtet, seine Unterlagen auf entsprechende Aufforderung bei dem Berater abzuholen. Außerdem ist der Berater auch nach Beendigung des Vertrages verpflichtet, dem Mandanten erforderliche Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit zu informieren und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrages hat der Mandant dem Berater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. aus seinem Datenverarbeitungssystem zu löschen. Bei Kündigung des Vertrages durch den Berater kann der Mandant jedoch die Datenverarbeitungsprogramme für einen mit dem Berater zu vereinbarenden Zeitraum insoweit weiterbenutzen, als dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (6) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Vorgaben.

### **9. Aufbewahrung, Herausgabe von Handakten; Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Der Berater hat die Handakten (§ 66 Abs. 3 StBerG) für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Zugang nicht nachgekommen ist.
- (2) Auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Vertrages, hat der Berater dem Mandanten die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Berater kann von Unterlagen, die er an den Mandanten zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (3) Der Berater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Vergütung befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung der Handakten oder der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre, § 66 Abs. 2 S. 2 StBerG.

### **10. Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand und Erfüllungsort; Verbraucherschlichterstelle**

- (1) Auf die Verträge zwischen den Parteien findet das deutsche materielle Recht Anwendung.
- (2) Handelt es sich bei dem Mandanten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird als Erfüllungsort und als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen zwischen den Parteien der Sitz des Beraters vereinbart.
- (3) Der Berater ist bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichterstelle teilzunehmen, §§ 36, 37 VSBG.